

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 09.11.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

| | | |
|------|--|-----|
| 198. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktions- träger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm | 483 |
| 199. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Bauleitpla- nung der Stadt Königslutter am Elm, hier: Bebauungsplan Nr. 80 „Ziegenberg“ – mit örtlicher Bau- vorschrift (ÖVB) | 486 |
| 200. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung | 488 |
| 201. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz (AU) | 489 |

**198. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den
Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten
für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700, 730), sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm beschlossen:

§ 1

(1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlich tätiger Funktionsträger oder als sonstiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Gemeindebrandmeister/in | 135,00€ |
| 1.stellv.Gemeindebrandmeister/in | 72,00 € |
| 2.stellv.Gemeindebrandmeister/in | 72,00 € |
| SG.-Sicherheitsbeauftragte/r | 27,00 € |
| SG.-Gefahrgutzugführer/in | 28,50 € |
| 1.stellv.Gefahrgutzugführer/in | 15,00 € |
| 2.stellv.Gefahrgutzugführer/in | 15,00 € |
| SG.-Atenschutzbeauftragte/r | 28,50 € |
| SG.-Schriftführer/in | 7,50 € |
| SG.-Jugendwart/in | 57,00 € |

| | |
|--|---------|
| 1.stellv.SG-Jugendwart/in | 27,00 € |
| SG.-Brandschutzerzieher/in | 20,00 € |
| SG.-Funkbeauftragte/r | 20,00 € |
| SG.-Admin Feuer ON | 20,00 € |
| Ortsbrandmeister/in Stützpunkt | 84,00 € |
| 1.stellv.Ortsbrandmeister/in Stützpunkt | 27,00 € |
| Gerätewart/in Stützpunkt | 66,00 € |
| Ortsbrandmeister/in Grundausrüstung | 75,00 € |
| 1.stellv.Ortsbrandmeister/in Grundausrüstung | 27,00 € |
| Gerätewart/in Grundausrüstung | 42,00 € |
| Ortsjugendfeuerwehrwart/in Stützpunkt und Grundausrüstung | 31,50 € |
| Ortskinderfeuerwehrwart/in Stützpunkt und Grundausrüstung | 31,50 € |

2) Mit der nach Abs.1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten) abgegolten.

(3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes besteht außerdem ein Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die nach Abs. 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(6) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(7) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 3

(1) Privaten Arbeitgebern wird für den Ausfall der Arbeitsleistung für Feuerwehrdienste gem. § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) auf Antrag das nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erstattet.

(2) Für Aufwendungen aufgrund der Betreuung von Kindern im Sinne von §12 Abs. 1 NBrandSchG wird auf Antrag ein Betrag bis höchstens 28,00 € je Stunde und 224,00€ pro Tag erstattet.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm vom 18.06.2012 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Süpplingen, den 27. Oktober 2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

Andreas Kühne

Abl.-Nr. 50 vom 09.11.2022

199. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Nr. 80 „Ziegenberg“- mit örtlicher Bauvorschrift (ÖVB)

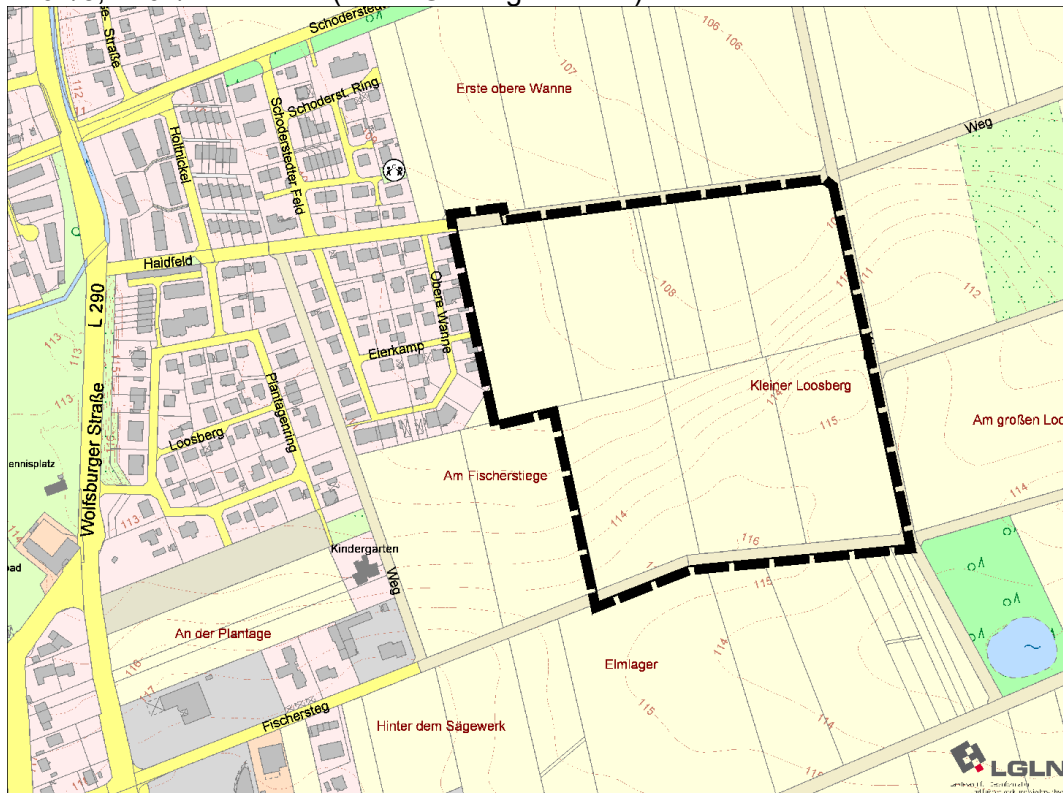
Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist den Bebauungsplan Nr. 80 „Ziegenberg“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich schließt sich nordöstlich der Kernstadt Königslutter am Elm an. Im Norden, Osten und Süden wird das Plangebiet von Wegen der Feldmarkinteressentschaft Königslutter begrenzt. Im Südwesten begrenzt eine städtische Straße das Plangebiet. Im Westen begrenzt die bestehende Wohnbebauung der Straßen Eierkamp, Gommernstraße und Obere Wanne den Planbereich. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 9,6 ha.

Der Planbereich betrifft die Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 7, Flurstück 137/485, 139/485, 141/485, 143/485, 144/485, 145/485, 482/1, 482/2, 482/3, 1100/6 teilw., 1100/7, 1102/8, 1104/2 teilweise (siehe Geltungsbereich).



Geltungsbereich – Ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 07.07.2022

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt

Königslutter am Elm, Niedernhof 7, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen. Falls eine Terminvereinbarung gewünscht ist, gelten folgende Kontaktdaten:

05353-912-199 (carsten.woyde@koenigslutter.de);
05353-912-146 (franziska.biernoth@koenigslutter.de)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 04.11.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 50 vom 09.11.2022

**200. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 15.11.2022, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am
5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.08.2022 zu „Schottergärten“;
hier: Beratung über den Antrag nach Weiterleitungsbeschluss des Kreistages
9. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zum Umbau des Knotenpunktes L 294/K8 zum Kreisverkehrsplatz
10. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 26.10.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 50 vom 09.11.2022

**201. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 17.11.2022, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batterie-
wall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt-
schutz (AU) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 2. öffentliche Sitzung am 31.03.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
hier: Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2022
9. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle
Morsleben (ERAM)
10. Kampfmittelbeseitigung auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsan-
stalt Lehre (Muna Lehre)
11. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das
Jahr 2023
12. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Abstimmungsvereinbarung über die Durchführung des Dualen Systems im
Landkreis Helmstedt
13. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 24.10.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABI.-Nr. 50 vom 09.11.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck